



**Redaktionelle Änderung zur im Gemeindeanzeiger vom 03.07.2026
veröffentlichten**

Verfügung und Bekanntmachung **über die Widmung von öffentlichen Straßen**

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: II/86 – Ötzweg in der Flur Steinberg
Flur-Nummer: 632/1, 571 T, Gemarkung Ruhpolding
Anfangspunkt: Abzweigung von der IA/26 auf Fl.-Nr. 578/5, Gemarkung Ruhpolding
Endpunkt: nördliche Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 632/1, Gemarkung
Ruhpolding, Einmündung in Fl.-Nr. 632, Gemarkung Ruhpolding,
bestehender Weg II/86
Länge: 0,106 km
im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße wird in einer Breite von 2,55 m als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Der Ötzweg II/86 wird somit um diese Wegstrecke verlängert.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Beteiligten (Art. 54 Abs 1 Satz 2 BayStrWG)

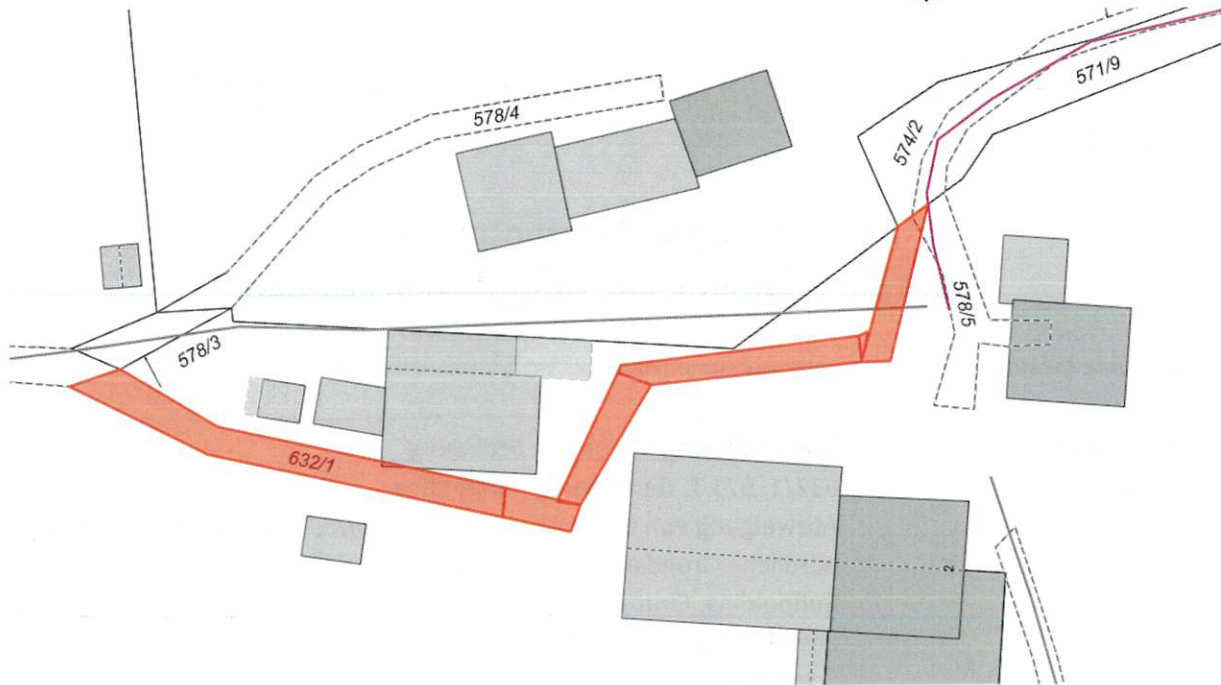
4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Geänderter Wegverlauf
Beschluss Bauausschuss (BA/0080) vom 11.06.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 20.07.2026 bis 03.08.2026 eingesehen werden.



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 17.07.2026

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister